

Satzung des Jugendkomitees Stadtlohn

Vorwort

Das Jugendkomitee Stadtlohn (JuKo) ist eine ehrenamtliche Gemeinschaft aus jugendlichen Stadtlohnern, die stellvertretend die Interessen von Kindern und jungen Leuten in Stadtlohn vertreten. Im Rahmen der gesetzlichen und eigenen Möglichkeiten ist es unser Ziel die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in Stadtlohn zu verbessern.

§ 1 Name und Sitz

(1) Name

Wir führen den Namen „Jugendkomitee Stadtlohn“, abgekürzt „JuKo Stadtlohn“ oder „#JuKo487“.

(2) Sitz

Unser Sitz befindet sich im Jugendbüro des Jugendwerkes Stadtlohn e.V., Gartenstraße 3 in 48703 Stadtlohn.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitgliederanzahl

Unser JuKo besteht aus mindestens drei und maximal fünfzehn Mitgliedern.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft als JuKo Mitglied

1. JuKo Mitglied kann jeder werden, der zwischen 14 und 25 Jahren alt ist und in Stadtlohn wohnt und/oder seinen Lebensmittelpunkt in Stadtlohn hat
2. Eine Beitrittserklärung darf von einem Interessenten frühestens auf seiner dritten nacheinander besuchten Sitzung abgegeben werden.

(3) Erlöschen der Mitgliedschaft als JuKo Mitglied

Die Mitgliedschaft als JuKo Mitglied erlischt,

- a. durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- b. Durch gemeinschaftliche Abstimmung des gesamten JuKo aufgrund mangelnder Einsatzbereitschaft eines einzelnen JuKo Mitglieds
- c. mit dem Verlust der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nach dem Überschreiten der oben genannten Altersgrenze.
- d. durch das Fehlen an drei aufeinander folgenden JuKo-Sitzungen ohne Absage. Hierfür bedarf es keiner weiteren Abstimmungen.

(4) Vorstand des Jugendkomitees Stadtlohn

Unser Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die von uns intern gewählt werden.

§ 3 Aufgaben und Finanzen

(1) Aufgaben des Jugendkomitees

Unsere Aufgaben bestehen darin,

- a. durch Aktionen, Angebote und Veranstaltungen die Stadt Stadtlohn jugendgerechter zu gestalten.
- b. das Sprachrohr der Kinder und Jugendlichen in Stadtlohn zu sein und deren Interessen, Intentionen und Wünsche in Politik und Verwaltung zu vertreten.
- c. Kinder und Jugendliche über unsere Arbeit durch gute Öffentlichkeitsarbeit zu informieren. Unter Öffentlichkeitsarbeit verstehen wir, die Kinder und Jugendlichen durch Pressearbeit, soziale Netzwerke, die Internetseite des Jugendwerkes Stadtlohn e.V., die öffentlichen Sitzungen und unsere Anwesenheit auf städtischen Veranstaltungen kontinuierlich zu informieren und sie anzuregen, eigene Ideen zu entwickeln und sich damit zu engagieren.
- d. uns zu allen Themen öffentlich äußern zu können und dürfen.
- e. uns nach dem demokratischen Verständnis des JuKo entsprechend zu verhalten. Daher dulden wir keinerlei diskriminierende Äußerungen aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, Geschlechtszugehörigkeit, sexueller oder religiöser Orientierung, des Bildungs- und sozialen Standes oder einer Behinderung.

(2) Finanzen

- a. Die Stadt Stadtlohn stellt uns jährlich ein Budget von maximal 2.000 Euro zur Verfügung, über das wir frei verfügen können.
- b. Wir suchen unabhängig nach eigenen möglichen Finanzierungen durch Sponsoren und weiteren Fördermitteln, um unsere Projekte zu finanzieren.
- c. Dabei verpflichten wir uns, unsere Ein- und Ausgaben sorgfältig zu dokumentieren und dem Jugendwerk Stadtlohn e.V. und möglichen Sponsoren jährlich und auf Anfrage darüber Rechenschaft abzulegen.

(3) Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben unseres Vorstandes bestehen darin,

- a. das Jugendkomitee bei öffentlichen Anlässen zu vertreten.
- b. als Kommunikationszentrale nach außen zu wirken.

(4) Arbeitsgruppen

- a. Wir als Jugendkomitee planen zukünftige Aktionen in kleineren Arbeitsgruppen, die je nach Interesse der Mitglieder frei gebildet werden.
- b. Jede Arbeitsgruppe berichtet auf den JuKo-Sitzungen über seine Tätigkeiten und den Zwischenstand.
- c. Die Arbeitsgruppen treffen sich regelmäßig zum Austausch. Sie dürfen selber entscheiden, ob diese öffentlich ausfallen oder nicht.

§ 4 Termine

(1) Sitzungen

- a. Wir treffen uns regelmäßig im Abstand von ca. zwei Wochen.
- b. Unsere Sitzungen sind generell öffentlich.
- c. Über unsere Sitzungstermine wird über soziale Netzwerke informiert.
- d. Falls ein Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen kann, sollte er/sie sich unverzüglich bei den anderen Mitgliedern abmelden.

(2) Protokolle

- a. Bei jeder Sitzung wird ein digitales Protokoll angefertigt.
- b. Unser Protokollant wird alphabetisch reihum bestimmt.

(3) Jährliche Evaluation

Unsere Evaluation findet einmal pro Jahr statt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- a. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehrheitsbeschluss gefasst.
- b. Wir sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- c. Bei Pattentscheidungen hat der Vorstand die endgültige Entscheidungsmacht. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird diese Entscheidungsmacht an einen hauptberuflichen Mitarbeiter des Jugendwerkes übergeben.

§ 6 Satzungsänderungen

- a. Die Satzung kann nur durch 2/3 Mehrheit des beschlussfähigen Komitees geändert werden.
- b. Das Vorwort sowie die §§1, 5, 6, 7 und 8 sind unveränderbar.
- c. Die Auflösung des Jugendkomitees erfolgt ausschließlich in Absprache und Zustimmung des Jugendwerks Stadtlohn e.V. Die eventuellen finanziellen Rücklagen werden an eine gemeinnützige ortsansässige Organisation gespendet.

§ 7 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten Satzung nach sich.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt sofort nach dem zustimmenden Beschluss des JuKos am 06.02.2018 in Kraft. Die letzten Änderungen wurden am 17.02.2020 beschlossen.